

Präambel

Diese Beitragsordnung regelt die finanziellen Beiträge der Mitglieder des Caritasverbandes Leipzig e. V. (CV). Die Mitglieder unterstützen die Caritas bei der Erfüllung der Satzungszwecke auf weitere vielfältige Weise, insbesondere durch ehrenamtliche Tätigkeit und Gebet.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Von den persönlichen Mitgliedern gemäß § 5 (2) der Satzung wird ein Mitgliedsbeitrag von 24 Euro pro Jahr erhoben. Ein freiwillig höherer Beitrag ist willkommen.
- (2) Ehepaare, bei welchen beide Ehepartner persönliche Mitglieder sind, zahlen gemeinsam einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 36 Euro pro Jahr. Ein freiwillig höherer Beitrag ist willkommen.
- (3) Von den fördernden Mitgliedern gemäß § 5 (4) und (5) der Satzung sowie von korporativen Mitgliedern gemäß § 5 (3) der Satzung wird ein Jahresbetrag von 120 Euro pro Jahr erhoben. Ein freiwillig höherer Beitrag ist willkommen.
- (4) Mitgliedsbeiträge dienen der Erfüllung der in der Satzung festgelegten Zwecke und Aufgaben und begründen keinen Anspruch auf Gegenleistung.
- (5) Ist es einem persönlichen Mitglied gemäß § 5 (2) der Satzung nicht möglich, den Beitrag zu leisten, kann es auf schriftlichen Antrag davon befreit werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu stellen, der über Beitragserlass oder Beitragsminderung entscheidet. Ebenso entscheidet der Vorstand, ob die Beitragszahlung im Einzelfall durch ehrenamtliche Tätigkeit oder in anderer Weise ersetzt werden kann.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die Jahresbeiträge werden zum 31. März des laufenden Jahres fällig. Zu diesem Termin zieht die Geschäftsstelle Lastschriftmandate ein. Für Mitglieder, die auf das Verbandskonto überweisen oder die Beiträge in der Pfarrei einzahlen, gilt der gleiche Termin.
- (2) Die Geschäftsstelle stellt für Beiträge und Spenden über 200 Euro pro Kalenderjahr eine Bestätigung aus. Bei niedrigeren Beträgen wird eine Spendenbescheinigung nur auf ausdrücklichen Wunsch erstellt.

§ 3. Übergangsregelungen

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Beginn des Kalenderjahres in Kraft, das auf ihre Bestätigung durch die Mitgliederversammlung folgt.
- (2) Mitglieder, die bereits vor Inkrafttreten Mitglieder des Caritasverbandes Leipzig e. V. sind, haben Bestandsschutz. Sie werden um Prüfung und Anpassung an die neue Beitragsordnung gebeten.

Leipzig, den 14.11.2015



Vorstandsvorsitzender